

16.11.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - U**zu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Prüfung eines Pflanzenschutzmittels auf Übereinstimmung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel (PflSchVwV)

A.

Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 1.1a) - neu -

Nach Nummer 1.1 ist folgende Nummer 1.1a) einzufügen:

„1.1a) Die Biologische Bundesanstalt führt auf Ersuchen der zuständigen Behörde nach § 34 Pflanzenschutzgesetz die materielle Prüfung kostenlos durch.“

Begründung:

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes ist die Biologische Bundesanstalt zur Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel verpflichtet. Auch aus der Begründung der Verwaltungsvorschrift ist zu entnehmen, daß die Biologische Bundesanstalt die materielle Prüfung auf Bitten der Länder durchführt. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang auf § 11 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz zu verweisen, auf dessen Basis bereits ein vergleichbares Bund-/Länderverhältnis unter Einbindung der Biologischen Bundesanstalt geregelt ist. Die Aufnahme der o. a. Regelung dient daher zur Klar-

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

stellung des Gewollten. Gleichzeitig besteht für die Länder weiterhin die Möglichkeit, die materielle Prüfung selbst durchzuführen oder aber durch ein geeignetes privates Labor durchführen zu lassen.

2. Zu Nummer 4.7

In Nummer 4.7 sind im Einleitungssatz nach den Wörtern
„folgende Proben“
die Wörter
„des Prüfmittels“
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Nummer 4.7 Buchstabe b

Nummer 4.7 Buchstabe b) ist wie folgt zu fassen:

"b) eine Referenzprobe, die für die betroffenen Parteien akzeptabel ist und zurückgehalten wird, um im Falle mangelnder Übereinstimmung als Laborprobe zu dienen,"

Begründung:

Diese Formulierung geht auf eine Definition in der DIN ISO 607 zurück. Es handelt sich um feststehende Begriffe, die nicht verändert werden sollten. Die Laborprobe ist diejenige Probe, die von der untersuchenden Stelle hinsichtlich der Zusammensetzung geprüft wird. Die Referenzprobe wird benötigt, wenn keine Übereinstimmung festgestellt wurde, um dann das Ergebnis zu prüfen. Die Referenzprobe wird möglicherweise versiegelt. Das Rückstellmuster dient als weitere Probe, um z. B. andere Untersuchungen durchführen zu können.

B.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat,

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.